Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 69 ausgegeben am 6. Februar 2009

# Kundmachung

vom 3. Februar 2009

# über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)

Aufgrund von Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, macht die Regierung im Anhang das Ergebnis der Marktabgrenzung durch das Amt für Kommunikation als Regulierungsbehörde kund.

Das Ergebnis der Marktabgrenzung wurde von der Regierung am 3. Februar 2009 genehmigt; die Marktabgrenzung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und ersetzt die Marktabgrenzung vom 3. April 2007, LGBl. 2007 Nr. 70.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

**Anhang**

# Sachlich und räumlich relevante Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)

## A. Sachlich relevante Kommunikationsmärkte

Folgende nationale Märkte werden als sachlich relevant festgelegt:

*Endkundenebene*

1. Zugang von Privat- und Geschäftskunden, zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

*Vorleistungsebene*

2. Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

   Der Verbindungsaufbau umfasst die Weiterleitung auf lokaler Ebene und ist so abzugrenzen, dass er der jeweiligen nationalen Abgrenzung der Märkte für Transitverbindungen im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.

3. Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

   Die Anrufzustellung umfasst die Weiterleitung auf lokaler Ebene und ist so abzugrenzen, dass sie der jeweiligen nationalen Abgrenzung der Märkte für den Verbindungsaufbau und für Transitverbindungen im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.

4. Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschliesslich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten

5. Breitbandzugang für Grosskunden

   Dieser Markt umfasst den nicht-physischen oder virtuellen Netzzugang einschliesslich des "Bitstromzugangs" an festen Standorten. Dieser Markt ist dem mit dem vorstehenden Markt 4 erfassten physischen Zugang nachgelagert, da der Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene über den physischen Zugang in Verbindung mit weiteren Elementen bereitgestellt werden kann.

6. Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Grosskunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik
7. Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen

## B. Räumlich relevanter Kommunikationsmarkt

Räumlich relevantes Ausdehnungsgebiet der in Abschnitt A angeführten sachlich relevanten Kommunikationsmärkte ist das Staatsgebiet.